

# RS Vwgh 1989/4/25 88/11/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1989

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §74 Abs3;

VwRallg;

## Rechtssatz

Die bloße Androhung der Entziehung der Lenkerberechtigung kommt jedenfalls dann nicht mehr in Betracht, wenn dem Lenker bereits in den vorangegangenen Jahren einmal die Lenkerberechtigung angedroht, in der Folge sogar vorübergehend entzogen worden war und selbst diese Maßnahmen den Lenker nicht von der Begehung einer weiteren Übertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO abgehalten haben.

## Schlagworte

Ermessen VwRallg8

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988110086.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)